

Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FSP-Ordnung)

Vom 5. März 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 170)

geändert mit Ordnungen vom

13. Juni 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2016, S. 553)

27. Juni 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2018, S. 452)

berichtigt am 10. Dezember 2018

27. Mai 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2019, S. 345)

6. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2020, S. 622)

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 14 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Februar 2015 die nachfolgende Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

§ 3 Schwerpunktkurse

§ 4 Fristen, Antrag

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

§ 7 Nachteilsausgleich

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

§ 9 Aufnahmeprüfung

§ 10 Ergebnis der Aufnahmeprüfung

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 gestrichen

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

§ 15 Schriftliche Prüfungen

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Zeugnis

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

§ 23 Externenprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

§ 25 Einsichtnahme

§ 26 Widerspruch

§ 27 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 28 Inkrafttreten

Anhang 1

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern, am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (im Folgenden ISSK) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des ISSK mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllt, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung am ISSK dauert ein Studienhalbjahr einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.

(2) Die Ausbildung am ISSK endet mit der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an einer Hochschule (Feststellungsprüfung).

(3) Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg ist in der Regel nicht möglich, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Dauer der Ausbildung am ISSK sind die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschriebene Studierende der JGU Mainz. Auch für eine Wiederholungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschrieben sein.

§ 3 Schwerpunktkurse

(1) Am ISSK können Schwerpunktkurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden:

1. M-Kurs: Medizinische und biologische Studiengänge
2. T-Kurs/TI-Kurs: Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften
3. W-Kurs/WW-Kurs: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
4. S/G-Kurs: Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer sowie der Umfang des

Unterrichts sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die am ISSK eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Bei der Bewerbung wählen die Studierenden den Schwerpunktkurs, der ihnen das Studium des von Ihnen angestrebten Studiengangs ermöglicht.

(3) Die Unterrichtszeiten in den Schwerpunktkursen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Fristen, Antrag

(1) Anträge auf Zulassung sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:

1. Besuch eines Schwerpunktkurses am ISSK:

Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

2. Ergänzungsprüfung gemäß § 22 oder Externenprüfung gemäß § 23:

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des ISSK als vorsitzendes Mitglied

2. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und

3. die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des ISSK, die in den Schwerpunktkursen unterrichten.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf,

dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind die Dozentinnen und Dozenten des ISSK. Sofern für ein Fach nicht ausreichend Dozentinnen und Dozenten des ISSK zur Verfügung stehen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachdozentinnen oder Fachdozenten aus den Fachbereichen oder Hochschulen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder Rektorin oder des jeweiligen Dekans oder Rektors als Prüfende berufen.

(2) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das ISSK sind:

1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern.
2. Nachweis von Deutschkenntnissen durch:
 - a. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder

- b. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder
- c. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1)
- d. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat)
- e. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3
- f. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2
- g. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher)
- h. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule
- i. Schulzeugnisse einer deutschen, schweizerischen oder österreichischen Schule können nach Vorlage von Schulzeugnissen anerkannt werden

3. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 9.

(2) Die Aufnahme in das ISSK kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Sofern eine Beschränkung der Zulassung erfolgt, wird diese durch Satzung geregelt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Sachfach gemäß § 9 Abs. 2 gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in das ISSK besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in das ISSK ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. bereits im ISSK oder an einem anderen Studienkolleg für Hochschulen an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat, hiervon ausgenommen sind Feststellungsprüfungen, die an einem Studienkolleg für Fachhochschulen in einem anderen Bundesland abgelegt wurden, oder
2. bereits vom Besuch des ISSK oder eines anderen Studienkollegs ausgeschlossen worden ist.

§ 9 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er die notwendigen Fachkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Schwerpunktkurse erwarten lassen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Sachfach Mathematik, Biologie oder Geisteswissenschaftliche Grundlagen je nach angestrebtem Schwerpunktkurs gemäß Anhang. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag. Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen fristgerechten und ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 4 gestellt haben, und die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Aufnahmeprüfung eingeladen.

(4) Eine erweiterte Aufnahmeprüfung kann nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der KMK/ZAB für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt werden (siehe KMK-Beschluss vom 08.11.1985/Anhang 4).

(5) Prüfungsort ist die JGU Mainz oder eine mit der JGU Mainz kooperierende Einrichtung.

(6) Für die Aufnahmeprüfung gelten § 15 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Ergebnis der Aufnahmeprüfung

(1) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich und/oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung, die nicht zur Aufnahme in das ISSK Mainz geführt hat, kann einmal im nächsten Studienhalbjahr wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber erneut für die Aufnahme in das ISSK an der JGU Mainz bewerben.

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 gestrichen

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr zu festgelegten Terminen statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Die Feststellungsprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungen in den im Anhang angegebenen Fächern je nach Schwerpunktkurs.

(3) Die Feststellungsprüfung kann unbeschadet der Regelungen für die Wiederholungsprüfung (§ 19) nur als Ganzes abgelegt werden.

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

Studierende, die in einem Schwerpunktkurs am ISSK studieren, sind automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 20 wird verwiesen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Rahmen der Feststellungsprüfung in den Sachfächern werden als schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer, die für das jeweilige Fach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und in den weiteren Fächern 180 Minuten pro Fach. Die schriftliche Prüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch wird in Form einer Klausur, bestehend aus vier Teilprüfungen, durchgeführt. Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch gliedert sich in die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und
- Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie
- Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 67% erfüllt sind.

Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung aller Teilprüfungen der FSP Deutsch orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung ist ein formloses Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer gemäß § 17 bewertet.

(4) Eine Bewertung einer schriftlichen Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 19 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc.. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des

Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 15 a Mündliche Prüfung im Fach Deutsch

Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch. Die mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% der Anforderungen erfüllt sind. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 20 Minuten. Zur Vorbereitung soll eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden.

Aufgabenstellung und Bewertung der mündlichen Prüfung orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung..

Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch werden von zwei Prüfenden bewertet, die im Fach DaF qualifiziert sind. Die mündlichen Prüfungen können in Form von Gruppenprüfungen erfolgen.

§ 15 b Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
- d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,
- e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für

den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten werden auf Antrag von der Feststellungsprüfung und der Wiederholung der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3) oder
3. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
4. telc Deutsch C1 Hochschule ab dem Ergebnis „befriedigend“ oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN4 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Eine Befreiung im Fach Deutsch nach einer endgültig nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

				den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei einer Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 4 und bei der Bildung der End- und Durchschnittsnoten gemäß § 18 Abs. 1 und 3 lauten die Noten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Das Endergebnis der Prüfung im Fach Deutsch wird in Prozent ausgewiesen.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Endnote. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Für das Fach Deutsch gilt: Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Sachfächern eines Schwerpunktkurses mindestens „ausreichend (4,0)“ ist und die Prüfung im Fach Deutsch gemäß Absatz 2 bestanden wurde.

(4) Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten. Ergebnisse im Fach Deutsch sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Eine Feststellungsprüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ist einmal am selben Prüfungsort und zum folgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Ein erneuter Unterrichtsbesuch in dem oder den nicht bestandenen Fächern ist möglich.

(2) Ist die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss

die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bereits bestandenen Prüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; ein erneuter Unterrichtsbesuch zuvor ist ausgeschlossen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann im Wiederholungs- oder Zweifelsfall verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird unverzüglich in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Vorbildungsnachweis der Kandidatin oder des Kandidaten, die Endnoten in den einzelnen Sachfächern und den Prozentrang im Fach Deutsch sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung kann nur als externe Prüfung ohne vorherigen Unterrichtsbesuch abgelegt werden. Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 4 unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktkurses zu beantragen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des neu gewählten Schwerpunktkurses. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt, sofern diese vom Lernumfang her den Anforderungen derer im Schwerpunktkurs der Ergänzungsprüfung entsprechen. Die Prüfung in den Fächern ist jeweils schriftlich abzulegen.

(3) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Das Zeugnis enthält die Endnoten für die geprüften Fächer.

(4) Für die Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15, 17 bis 21 entsprechend.

§ 23 Externenprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des ISSK einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Angabe des Schwerpunktkurses gemäß § 4 bewerben. Die gleichzeitige Bewerbung für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das ISSK sind dabei ausgeschlossen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur externen Feststellungsprüfung.

(2) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung setzt einen Bildungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und ein on-Set Deutsch Zertifikat als Deutsch-Nachweis gemäß Stufe C1/Kernbereich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen Sprachnachweis gemäß § 16 voraus.

(3) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber

- nicht bereits in das ISSK aufgenommen wurde,
- nicht bereits ein anderes Studienkolleg besucht hat und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg

teilgenommen hat.

(4) Für die externe Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 21 entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsichtnahme

Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder von ihm beauftragten Person zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 27

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihre Aufnahmeprüfung im Juli 2015 ablegen und ihre Ausbildung am ISSK nach dem 1. August 2015 beginnen. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. August 2010, geändert mit Ordnung vom 05. Juli 2011 unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 2 und 3 außer Kraft.

(2) Studierende, welche ihre Ausbildung am ISSK vor oder zum Sommersemester 2015 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Sofern Studierende ein Semester aufgrund des Nichtbestehens der Feststellungsprüfung wiederholen müssen, gelten ab dem 1. August 2015 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung.

(3) Studierende, welche ihre Ausbildung zum Sommersemester 2015 in den Schwerpunktkursen am ISSK beginnen, können nur aufgenommen werden, wenn Sie in der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B2 des GER nachweisen können.

Mainz, den 5. März 2015

Der Präsident
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Mathematik: 2 SWS + Physik: 2 SWS	Mathematik: 3 h + Physik: 3 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
	Biologie: 4 SWS + Chemie: 4 SWS	Biologie: 4,5 h + Chemie: 4,5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Biologie und Mathematik			

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
T-Kurs/TI-Kurs (Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Physik: 4 SWS + Chemie: 2 SWS	Physik: 5 h + Chemie: 3 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
	Mathematik: 4 SWS + Informatik: 4 SWS	Mathematik: 4 h + Informatik: 1,5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Mathematik			

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
W-Kurs/WW-Kurs (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Wirtschaftswissenschaften: 4 SWS	Wirtschaftswissenschaften: 6 h	180 min
	Mathematik: 3 SWS + Sozialkunde: 4 SWS	Mathematik: 5 h + Sozialkunde: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Mathematik			

Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
S-/G-Kurs (Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Sozialkunde: 4 SWS	Sozialkunde: 5 h	180 min
	Geschichte: 3 SWS + Geisteswissenschaftliche Grundlagen: 4 SWS	Geschichte: 6 h + Geisteswissenschaftliche Grundlagen: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Geisteswissenschaftliche Grundlagen			